



**Mitteilungsblatt  
des Rektors der  
Universität Heidelberg  
Nr. 5/08**

Ausgabedatum: 10.03.2008

## Inhalt

Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Master-Studiengang Molekulare Biotechnologie	<b>S. 179</b>
Auswahlsatzung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Master-Studiengang Molecular Biosciences	<b>S. 189</b>
Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Altorientalistik mit dem Schwerpunkt Assyriologie	<b>S. 197</b>

Fortsetzung Seite 178

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Assyriologie	<b>S. 199</b>
Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Islamwissenschaft (Islamic Studies)	<b>S. 201</b>
Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Semitistik	<b>S. 203</b>
Einrichtung des Master-Studienganges Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies) zum WS 2008/2009 an der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg	<b>S. 205</b>
Einrichtung des Bachelorstudienganges Theoretische und Angewandte Computerlinguistik an der Neuphilologischen Fakultät der Universität Heidelberg	<b>S. 207</b>
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies)	<b>S. 209</b>
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Theoretische und Angewandte Computerlinguistik	<b>S. 245</b>

**Zulassungssatzung der Universität Heidelberg  
für den konsekutiven Master-Studiengang  
Molekulare Biotechnologie**

vom 20. Februar 2008

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Heidelberg am 12.02.2008 die nachstehende Satzung beschlossen.

**§ 1 Anwendungsbereich**

Im Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie vergibt die Universität Heidelberg 30 Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach den bisher erzielten Studienleistungen und dem Grad der Eignung des Bewerbers und der Bewerberin für den gewählten Studiengang getroffen.

## § 2 Frist und Form

- (1) Der Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie beginnt jeweils zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 30. April bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
  
- (2) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren für den Master-Studiengang Molekulare Biotechnologie ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zusammen mit den darin geforderten Unterlagen an die Universität Heidelberg zu richten. Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum MSc Molekulare Biotechnologie.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist. Deutsche Zeugnisse unbeglaubigt, Ausländische Zeugnisse amtlich beglaubigt.
  
- b) Kopien erworbener Hochschul- und Universitätszeugnisse,
  
- c) Lebenslauf, Nachweis über eventuelle Berufserfahrung und hochschulexterne biotechnologierelevante Leistungen, z.B. biotechnologisches Praktikum in Biotech-Firma oder Forschungseinrichtung.

- d) den Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse. Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse kann erfolgen durch:
- 1) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 570 paper-based TOEFL-Test bzw. 230 computer-based TOEFL-Test bzw. 90 internet-based TOEFL-Test Punkten oder
  - 2) das International English Language Test System mit einem Ergebnis von 6,5 oder besser oder
  - 3) ein Cambridge Certificate in Advanced English (CAE )

Die Nachweise sollen nicht älter als vier Jahre sein.

Abs. 2d gilt nicht für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, deren Muttersprache Englisch ist.

- e) den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse.  
Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse werden in der Regel von ausländischen Studienbewerbern nachgewiesen durch einen der folgenden Nachweise:

ein Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe  
oder

eine Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnis PNdS bzw.  
Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Stufe 2)

oder

das „Große“ oder „Kleine Deutsche Sprachdiplom“ des Goethe-Instituts

oder

die Zentrale Oberstufenprüfung ZOP des Goethe-Instituts

oder

der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), wenn er in allen  
Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis TDN 4

oder

das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer  
Studienbewerber

für die Aufnahme eines Studiums an einer Hochschule der Bundesrepublik  
Deutschland (Feststellungsprüfung)

oder

ein Zertifikat gemäß bilateraler Abkommen mit anderen Staaten, z.B. mit Frankreich, wonach eine Äquivalenz zur DSH-Prüfung vorliegt, wenn im französischen Abschlusszeugnis (Baccalaureat) Deutsch als fortgesetzte Fremdsprache und als schriftliche Teilprüfung der Abschlussprüfung nachgewiesen wird.

Abs. 2 e gilt nicht für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, deren Muttersprache deutsch ist.

- (3) Liegt das Hochschulzeugnis dem Bewerber oder der Bewerberin zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so ist ein vorläufiges Zeugnis beizulegen, aus dem die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Leistungen ersichtlich sind.
- (4) Eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber oder die Studienbewerberin an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere Biologie, Molekularbiologie, Zellbiologie oder Biochemie den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet,
- (5) Die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente sind bei der Einschreibung im Original vorzulegen.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.
  
2. den Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Hochschulabschlusses Bachelor of Science, Magister, Staatsexamen oder Diplom in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang
  - a) der Fachrichtung Molekulare Biotechnologie, oder
  - b) der Mathematik, Natur- oder Ingenieurwissenschaften mit einem Biologieanteil im Umfang eines Nebenfaches.

Erfolgte die Bewerbung mit einem vorläufigen Abschlusszeugnis so muss das endgültige Zeugnis bis spätestens zum 31. Juli bei der Universität Heidelberg eingegangen sein.

3. den Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2d

Nr. 3 gilt nicht für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, deren Muttersprache englisch ist.

4. den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2e

Nr. 4 gilt nicht für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, deren Muttersprache deutsch ist.

## **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen – Auswahlverfahren**

- (1) Zugelassen werden kann in der Regel nur, wer die akademische Abschlussprüfung mit mindestens der Note gut = 2,4 abgeschlossen hat. Zugelassen werden können darüber hinaus Bewerber und Bewerberinnen, die den Nachweis erbringen, dass sie zu den besten 20% ihres Jahrganges gehören.
  
- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist das erfolgreiche Absolvieren zweier mündlicher Auswahlgespräche. Bei den Gesprächen müssen mindestens 10 Punkte pro Gespräch erreicht werden.
  
- (3) Übersteigt die Zahl der nach § 3 und § 4 (Abs.) 1 und 2 qualifizierten Bewerber und Bewerberinnen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl aufgrund einer gemäß § 6 erstellten Rangliste vollzogen.

## § 5 Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (2) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 15.5. bis 30.6. an der Universität Heidelberg durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden mit den Bewerbern vereinbart. Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch rechtzeitig eingeladen. Die Einladung erfolgt i.d.R. per E-Mail. Es werden lediglich Bewerber eingeladen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllen.
- (3) Die Auswahlkommission führt mit jedem Bewerber oder Bewerberin 2 Einzelgespräche von jeweils 15 Minuten, d.h. insgesamt von ca. 30 Minuten.
- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.
- (5) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Einzelgesprächs den Bewerber oder die Bewerberin nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf eine Skala von 0 bis 15 Punkten.
- (6) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber oder die Bewerberin ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

- (7) Bei Bewerbern, die an der Universität Heidelberg im Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie eingeschrieben sind, kann bei sehr guten Studienleistungen auf das Auswahlgespräch verzichtet werden. Hier wird eine Bewertung äquivalent zu den bisherigen Studienleistungen von der Auswahlkommission vorgenommen.

### **§ 6 Erstellung der Rangliste für das Auswahlverfahren**

- (1) Die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:
- 1,0 entspricht 15 Punkten,
  - 1,1 bis 1,2 entspricht 14 Punkten,
  - 1,3 bis 1,4 entspricht 13 Punkten,
  - 1,5 bis 1,6 entspricht 12 Punkten,
  - 1,7 bis 1,8 entspricht 11 Punkten,
  - 1,9 bis 2,0 entspricht 10 Punkten,
  - 2,1 bis 2,2 entspricht 9 Punkten,
  - 2,3 bis 2,4 entspricht 8 Punkten.
- (2) Die Auswahlgespräche werden mit 0 bis 30 Punkten bewertet.
- (3) Die Punktzahlen aus (1) und (2) werden addiert und aufgrund dieser Punktzahl (maximal 45 Punkte) wird die Rangliste erstellt.
- (4) Bei Ranggleichheit wird durch Losverfahren ausgewählt.

## **§ 7 Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
  - a) die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
  - b) wenn der Bewerber oder die Bewerberin den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere Biologie verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsatzung der Universität Heidelberg unberührt.

## **§ 8 Zulassungsausschuss**

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus vier Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Universität angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, die Professoren oder Professorinnen sein müssen.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Fakultät für Biowissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 20.02.2008

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

**Auswahlsatzung der Universität Heidelberg  
für den konsekutiven Master-Studiengang  
Molecular Biosciences**

vom 20.02.2008

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 und Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Heidelberg am 12.02.2008 die nachstehende Satzung beschlossen.

**§ 1 Anwendungsbereich**

Im Master-Studiengang Molecular Biosciences mit seinen zugeordneten Vertiefungsrichtungen, den Majors, vergibt die Universität Heidelberg die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach den bisher erzielten Studienleistungen und dem Grad der Eignung des Bewerbers bzw. der Bewerberin für den gewählten Studiengang getroffen.

## § 2 Frist und Form

- (1) Der Master-Studiengang Molecular Biosciences beginnt jeweils zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 31. März bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
  
- (2) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren für den Master-Studiengang Molecular Biosciences ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zusammen mit den darin geforderten Unterlagen an die Universität Heidelberg zu richten.  
Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Master-Studiengang Molecular Biosciences in einem bestimmten Major.
  
- (3) Der Bewerber bzw. die Bewerberin hat die Möglichkeit sich auf 2 Majors mit unterschiedlicher Präferenz (1 und 2; 1 ist die höchste, 2 die niedrigste Präferenz) zu bewerben. Er bzw. sie muss sich für mindestens einen Major bewerben.

Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) Kopien erworbener Hochschul- und Universitätszeugnisse.
  
- b) Transcript über die bisher erzielten Studienleistungen. Das Abschlusszeugnis muss für die endgültige Zulassung nachgereicht werden.
  
- c) das Diploma-Supplement (soweit vorhanden).
  
- d) ein Lebenslauf

- e) ein Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse (kann bis zur Einschreibung nachgereicht werden). Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse kann erfolgen durch:
- 1) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 570 paper-based TOEFL-Test bzw. 230 computer-based TOEFL-Test bzw. 90 internet-based TOEFL-Test Punkten oder
  - 2) das International English Language Test System mit einem Ergebnis von 6,5 oder besser oder
  - 3) ein Cambridge Certificate in Advanced English (CAE )
  - 4) ein durch die Fakultät für Biowissenschaften der Universität Heidelberg ausgestellte Bescheinigung ausreichender Englischer Sprachkenntnisse auf der Grundlage einer in Englisch geschriebenen Bachelor-Arbeit, eines anerkannten Sprachkurses der Universität Heidelberg oder eines in Englisch geführten Interviews.

Satz 3e gilt nicht für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, deren Muttersprache Englisch ist.

- f) Eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber oder die Studienbewerberin den Prüfungsanspruch in einem Studiengang der Fakultät für Biowissenschaften der Universität Heidelberg verloren hat.
- (4) Die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente sind bei der Einschreibung im Original vorzulegen.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandener Hochschulabschluss Bachelor of Science in einem mindestens sechssemestrigem Studiengang mit biowissenschaftlichem Fokus. Zugelassen werden kann in der Regel nur, wer die akademische Abschlussprüfung mit mindestens der Note gut=2,4 abgeschlossen hat.
2. ausreichende englische Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3e.

### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Von der Fakultät für Biowissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission für jeden Major eingesetzt. Diese besteht aus 5 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission kann Aufgaben gemäß § 6 und § 7 auf einzelne Mitglieder der Auswahlkommission übertragen.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Großen Fakultätsrat der Fakultät für Biowissenschaften nach Abschluss jedes Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (4) Die Mitglieder des Fakultätsrates haben das Recht bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

## § 5 Zulassungsverfahren

- (1) Für jeden Major wird eine Auswahl gemäß § 8 vollzogen.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht gemäß § 2 um einen Studienplatz in einem Major des Master-Studienganges Molecular Biosciences beworben hat.
- (3) Die Überprüfung der in § 2 genannten Bedingungen und die Durchführung des Vergabeverfahrens wird vom Studentensekretariat der Zentralen Universitätsverwaltung vorgenommen.
- (4) Unter den eingegangenen Bewerbungen wird für jeden Major eine Vorauswahl nach § 6 getroffen, die Auswahlkommission führt dann mit den vorausgewählten Bewerbern bzw. Bewerberinnen Auswahlgespräche nach § 7 und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor auf Grund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (5) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
  - die in § 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
  - wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin den Prüfungsanspruch in einem Studiengang der Fakultät für Biowissenschaften der Universität Heidelberg verloren hat.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Auswahlverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Heidelberg unberührt.

## § 6 Vorauswahl

- (1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl für jeden Major gemäß Absatz 2 statt.
- (2) Die Vorauswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die wie folgt ermittelt wird:
  - (a) Die Abschlussnote bzw. die Durchschnittsnote der erzielten Prüfungsleistungen des zugrundeliegenden Studiengangs wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:
    - 1,0 entspricht 15 Punkten,
    - 1,1 bis 1,2 entspricht 14 Punkten,
    - 1,3 bis 1,4 entspricht 13 Punkten,
    - 1,5 bis 1,6 entspricht 12 Punkten,
    - 1,7 bis 1,8 entspricht 11 Punkten,
    - 1,9 bis 2,0 entspricht 10 Punkten,
    - 2,1 bis 2,2 entspricht 9 Punkten,
    - 2,3 bis 2,4 entspricht 8 Punkten.
  - (b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK umzurechnen.
  - (c) Die Auswahlkommission des Majors bewertet einzelne Leistungen, die Aufschluss geben könnten über die Eignung und Motivation für den angestrebten Major, gesondert nach einer durch die jeweilige Auswahlkommission erstellten Bewertungsliste, auf einer Skala von 1 bis 15.
- (3) Die Punktzahlen nach Absatz 2 a und Absatz 2 c werden addiert (max. 30 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Bewerbern und Bewerberinnen mit gleicher Präferenz für einen Major je eine Rangliste erstellt.
- (4) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

- (5) Die rangbesten Bewerber und Bewerberinnen im jeweiligen Major werden zu Gesprächen eingeladen. Dabei wird in jedem Major die Rangliste der Bewerber bzw. die Bewerberin mit 1. Präferenz vor der Rangliste der Bewerber bzw. die Bewerberin mit 2. Präferenz berücksichtigt.

## **§ 7 Auswahlgespräch**

- (1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin für den Master-Studiengang Molecular Biosciences und den angestrebten Major befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei werden Motivation, Eignung und fachliche Vorkenntnisse bewertet.
- (2) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 1. April bis 15. Mai an der Universität Heidelberg geführt. Die Bewerber bzw. Bewerberinnen werden von der Universität rechtzeitig eingeladen. Die Universität übernimmt nicht die Reisekosten der Bewerber bzw. der Bewerberinnen.
- (3) Mit jedem eingeladenen Bewerber und jeder eingeladenen Bewerberin führt ein Mitglied der Auswahlkommission des Majors ein Auswahlgespräch von in der Regel 30 Minuten Dauer.
- (4) Über die wesentlichen Themen des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von dem gesprächsführenden Mitglied der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, der Name des Kommissionsmitgliedes, der Name des Bewerbers bzw. der Bewerberin und die Beurteilungen ersichtlich werden.
- (5) Die gesprächsführenden Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des jeweiligen Gesprächs den Bewerber bzw. die Bewerberin nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Major und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 1 bis 30 Punkten.

- (6) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin zu einem Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint.

### **§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

- (1) Die Rangliste für die Auswahlentscheidung für jeden Major wird auf der Grundlage einer Punktzahl erstellt, die durch Addition der in der Vorauswahl gemäß § 6 und dem Auswahlgespräch gemäß § 7 erreichten Punkte ermittelt wird (maximal 60 Punkte).
- (2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.
- (3) Sollte ein Bewerber bzw. eine Bewerberin über zwei Ranglisten eine Zulassungsempfehlung erhalten, wird nur die der höchsten Präferenz berücksichtigt.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 20.02.2008

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

**Zulassungsordnung der Universität Heidelberg  
für den Bachelor-Studiengang  
Altorientalistik mit dem Schwerpunkt Assyriologie**

vom 20.02.2008

Auf Grund von §§ 29 Abs. 5 Satz 3, 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2007 (GBl. S. 505 ff.), hat der Senat der Universität Heidelberg am 12.02.2008 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1 Studienbeginn und Zulassungsverfahren**

- (1) Studienanfänger im Bachelor-Studiengang Altorientalistik mit dem Schwerpunkt Assyriologie werden jeweils nur zum Wintersemester zugelassen.
  
- (2) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 20.02.2008

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

**Zulassungsordnung der Universität Heidelberg  
für den Bachelor-Studiengang  
Assyriologie**

vom 20.02.2008

Auf Grund von §§ 29 Abs. 5 Satz 3, 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2007 (GBl. S. 505 ff.), hat der Senat der Universität Heidelberg am 12.02.2008 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1 Studienbeginn und Zulassungsverfahren**

- (1) Studienanfänger im Bachelor-Studiengang Assyriologie werden jeweils nur zum Wintersemester zugelassen.
  
- (2) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 20.02.2008

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

**Zulassungsordnung der Universität Heidelberg  
für den Bachelor-Studiengang  
Islamwissenschaft (Islamic Studies)**

vom 20.02.2008

Auf Grund von §§ 29 Abs. 5 Satz 3, 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2007 (GBl. S. 505 ff.), hat der Senat der Universität Heidelberg am 12.02.2008 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1 Studienbeginn und Zulassungsverfahren**

- (1) Studienanfänger im Bachelor-Studiengang Islamwissenschaft (Islamic Studies) werden jeweils nur zum Wintersemester zugelassen.
  
- (2) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 20.02.2008

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

**Zulassungsordnung der Universität Heidelberg  
für den Bachelor-Studiengang  
Semitistik**

vom 20.02.2008

Auf Grund von §§ 29 Abs. 5 Satz 3, 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), hat der Senat der Universität Heidelberg am 12.02.2008 die nachstehende Satzung beschlossen.

**§ 1 Studienbeginn und Zulassungsverfahren**

- (1) Studienanfänger im Bachelor-Studiengang Semitistik werden jeweils nur zum Wintersemester zugelassen.
  
- (2) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 20.02.2008

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

**Einrichtung des Masterstudienganges  
Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies)  
zum WS 2008/2009 an der Philosophischen Fakultät  
der Universität Heidelberg**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 11.12.2007 folgenden Beschluss gefasst:

**Der Einrichtung des Masterstudienganges „Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies)“ sowie der zugehörigen Prüfungs- und Zulassungsordnung für diesen Studiengang wird zugestimmt.**

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Einrichtung des Masterstudienganges „Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies)“ zum Wintersemester 2008/09 mit Erlass vom 22.01.2008 (Az.: 41-812.69-39/1) zugestimmt. Die Genehmigung des Masterstudienganges erfolgt befristet für fünf Jahre, also bis Ende des Sommersemesters 2013. Die Universität wird gebeten, dem Wissenschaftsministerium spätestens zum Ende des WS 2012/2013 den Nachweis einer positiven Akkreditierung vorzulegen."

gez. Susanne Klöpping  
Dezernat 2



**Einrichtung des Bachelorstudienganges  
Theoretische und Angewandte Computerlinguistik  
an der Neuphilologischen Fakultät  
der Universität Heidelberg**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 11.12.2007 folgenden Beschluss gefasst:

**Der Einrichtung des Bachelorstudienganges „Theoretische und Angewandte Computerlinguistik“ sowie der zugehörigen Prüfungsordnung (Neuphil: 31.10.07) für diesen Studiengang wird zugestimmt.**

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Einrichtung des Bachelorstudienganges „Theoretische und Angewandte Computerlinguistik“ zum Wintersemester 2008/09 mit Erlass vom 23.01.2008 (Az.: 41-812.5-55/1) zugestimmt. Die Genehmigung des Bachelorstudienganges erfolgt befristet für fünf Jahre, also bis Ende des Sommersemesters 2013. Eine Weiterführung über die Befristung hinaus wird von einer erfolgreichen Akkreditierung abhängig gemacht.

gez. Susanne Klöpping  
Dezernat 2



**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg  
für den Master-Studiengang  
Nah- und Mitteloststudien  
(Near and Middle Eastern Studies)**

vom 20. Februar 2008

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. 2007, S. 505) hat der Senat der Universität Heidelberg am 11. Dezember 2007 die nachstehende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang *Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies)* beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20. Februar 2008 erteilt.

**Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

## **Abschnitt II: Master-Prüfung**

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Master-Zeugnis und Urkunde

## **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen**

- (1) Gegenstand des Master-Studienganges *Nah- und Mitteloststudien (Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies))* ist diejenige kulturwissenschaftliche Disziplin, die sich auf der Basis der Kenntnis der Sprachen des islamischen Kulturraums mit der Erforschung der islamischen Welt vom Auftreten Muhammads bis heute befasst. Der Islam, ursprünglich im arabischen Sprachraum entstanden, griff bald über diesen Sprachraum hinaus auf Völkerschaften nicht-semitischer Zunge über, die wichtige Beiträge zur Ausbildung der islamischen Gemeinschaftskultur lieferten. Heute umfasst die islamische Welt Regionen Europas, Asiens und Afrikas von der Atlantikküste bis zu den Philippinen und von den Gestaden Ostafrikas bis zu den Strömen Sibiriens. Die historischen Kernländer des Islams wie die Arabische Halbinsel, Großsyrien, das Zweistromland, Ägypten, Iran mit Afghanistan sowie Anatolien und Teile Zentralasiens umfassen dabei den arabischen und türkisch-persischen Sprachraum. In thematischer Hinsicht befasst sich der Studiengang mit einem breiten Spektrum von Methoden und Inhalten, wie sich dies aus der Beschäftigung mit Geschichte, Religionen, Sprachen, Literaturen, Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Recht, Philosophie, Kunst, Archäologie und Historischer Landeskunde der islamischen Welt ergibt.

An der Universität Heidelberg wird der Komplexität und Diversität der Disziplin durch eine dreifache geographische und inhaltliche Schwerpunktbildung in Forschung und Lehre begegnet. Diese Schwerpunkte werden im Rahmen des Master-Studiengangs *Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies)* durch die Wahl einer von drei möglichen Studienoptionen ausgebildet. Diese sind im einzelnen:

1. **Arabisch (Arabic):** Gegenstand der Studienoption *Arabisch (Arabic)* sind die Religions-, Literatur- und Sozialgeschichte der arabischen Welt vom 6./7. Jahrhundert bis zur Gegenwart, wobei der räumliche Akzent auf den Ländern des Nahen Ostens (einschließlich Ägyptens) liegt. Für den arabischen Schwerpunkt ist die Beherrschung des Hocharabischen die Grundlage, die für die Erarbeitung klassischer und moderner Texte maßgebend ist und von einer Kenntnis der unterschiedlichen Stilebenen des modernen wie klassischen Arabisch sowie der Kenntnis weiterer orientalischer Quellsprachen (Türkisch, Persisch) ergänzt wird.
2. **Osmanisch (Ottoman):** Gegenstand der Studienoption *Osmanisch (Ottoman)* ist die Geschichte und Kultur des Osmanischen Reiches und angrenzender Gebiete in Südosteuropa, Kaukasien und Iran. Im Mittelpunkt stehen besonders die Verwaltungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der sogenannten „nachklassischen“ Jahrhunderte (ab ca. 1600), die Urkundenlehre (Diplomatik) und die Schriftenkunde (Paläographie) sowie die Geistesgeschichte des 19. und frühen 20. Jahrhunderts. Grundlage bildet nicht nur die Beherrschung des Türkei-türkischen, sondern auch der vertiefende Erwerb des Osmanischen sowie die ergänzende Kenntnis anderer orientalischer Quellsprachen (Arabisch, Persisch)

3. **Persisch (Persian):** Gegenstand der Studienoption *Persisch (Persian)* sind die Sprachen, die Geschichte und die Kultur des iranischen Raumes, wobei besonders die islamische Periode Berücksichtigung findet. Von zentraler Bedeutung ist die Vernetzung des islamischen persischsprachigen Raumes mit den angrenzenden Gebieten (arabische Welt, osmanische Welt) sowie deren Interaktion. Sprachliche Grundlage ist daher vor allem die Kenntnis des Neupersischen, erweitert entweder um seine historischen Sprachstufen, die Kenntnis anderer iranischer Sprache oder die Kenntnis anderer orientalischer Quellsprachen (Türkisch, Arabisch).
- (2) Durch die Prüfung zum "Master of Arts" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefgehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

## § 2 Mastergrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Arts" (abgekürzt M.A.).

### **§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**

- (1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen 90 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen sowie die mündliche Abschlussprüfung und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit. Der MA-Studiengang *Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies)* kann auch als MA-Begleitfach studiert werden (siehe Anlage 2).
- (4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten und erbracht werden.

#### **§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste**

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind.
- (2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen eigene Module dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen:
  - Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden
  - Wahlmodulen: Die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches
  - Wahlpflichtmodulen: Die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen
- (4) Für das Bestehen eines Modules müssen die entsprechend gekennzeichneten Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungs-punkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) aus-gestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

## § 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zuge-wiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsord-nung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Stu-dienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen und die Beisitzer und die Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder einem an einem Institut beauftragten übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende oder einen an einem Institut beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Das Gemeinsame Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

## **§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen**

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit auch im MA-Bereich die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.

- (2) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiums *Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies)* an der Universität Heidelberg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind- zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Anrechnungen werden vom Prüfungsausschuss nach Abs. 1-4 vorgenommen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Die Anrechnung von Teilen der Master-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die mündliche Abschlussprüfung oder die Masterarbeit anerkannt werden sollen.
- (7) Studien- und Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil des zugrundeliegenden Bachelor-Studienganges waren, können nicht anerkannt werden. Gleiches gilt für andere Studiengänge, die als Zulassungsvoraussetzung für den Master-Studiengang gedient haben. Soweit zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorgeschrieben ist, kann die erneute Anerkennung genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

## **§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
  
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
  
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
  
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
1. die mündlichen Prüfungsleistungen
  2. die schriftlichen Prüfungsleistungen
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 10 und 60 Minuten.

## **§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 240 Minuten. Multiple choice Fragen sind zulässig.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

---

## § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Master-Prüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Master-Prüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird gemäß § 19 Abs. 2 berechnet.

- (5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A die besten	10 %
B die nächsten	25 %
C die nächsten	30 %
D die nächsten	25 %
E die nächsten	10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrganges außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie -soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist- fakultativ ausgewiesen werden.

### **§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung**

- (1) Zu einer Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang *Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies)* eingeschrieben ist,
  2. einen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang *Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies)* nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
3. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von den in § 3 genannten Leistungspunkten

- (3) Die Masterarbeit kann erst begonnen werden, wenn
- die mündliche Abschlussprüfung abgelegt wurde.

## §14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang *Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies)* bereits eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
  3. der Prüfling die Master-Prüfung im *Studiengang Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies)* endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
  4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

## **§ 15 Umfang und Art der Prüfung**

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
  2. der mündlichen Abschlussprüfung
  3. der Masterarbeit.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (3) Die Master-Prüfung muss in der Reihenfolge
- studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1)
  - mündliche Abschlussprüfung (Abs. 1 Nr. 2)
  - Masterarbeit (Abs. 1 Nr. 3)
- abgelegt werden.
- (4) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 16 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfern oder Prüferinnen oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Der Prüfling hat ein Vorschlags-recht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens vier Wochen nach Ablegen der letzten Prüfungsleistung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 abgelegt sein. Bei Versäumen dieser Frist gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Für die mündliche Abschlussprüfung kann der Prüfling mit Einverständnis der Prüfenden drei Themen vorschlagen, aus deren Gebiet geprüft wird; die Prüfung beschränkt sich aber nicht ausschließlich auf diese Prüfungsgebiete.
- (5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 30 Minuten.
- (6) Die Prüfung wird grundsätzlich in deutscher Sprache durchgeführt. Auf Antrag des Prüflings und nach Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. § 3 Abs. 4 bleibt davon unberührt.

- (7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.
  
- (8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## **§ 17 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der *Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies)* selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
  
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Faches *Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies)* ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
  
- (3) Der Prüfling muss spätestens zwei Wochen nach Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (4) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer bzw. von der Betreuerin festgelegt. Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
  
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt fünf Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
  
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
  
- (7) Die Masterarbeit wird grundsätzlich in deutscher Sprache angefertigt. Mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin kann die Masterarbeit auch in englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses und des Betreuers.

## **§ 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

## **§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezah gewichtet.

## **§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen**

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

## § 21 Master-Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Master-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (4) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

## **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 23    Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

## **§ 24    Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 20. Februar 2008

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage 1:** Module und Lehrveranstaltungen des MA *Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies)*

**Allgemeine Anmerkungen zur Struktur des M.A.-Studienganges *Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies)*):**

Der MA-Studiengang *Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies)* bildet drei Studienoptionen aus, die sich nach Wahl der Grundsprache (gute bis sehr gute Kenntnisse werden bereits zu Studienbeginn vorausgesetzt) richten. Diese Studienoptionen sind:

- **Arabisch (Arabic)**
- **Osmanisch (Ottoman)**
- **Persisch (Persian).**

Die Studienoption **Arabisch (Arabic)** setzt gute Kenntnisse des Hocharabischen sowie Kenntnisse des Türkischen oder des Neupersischen voraus. Das Türkische sowie das Neupersische können auf Antrag durch eine andere islamische Quellsprache ersetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Zulassungsausschuss.

Die Studienoption **Osmanisch (Ottoman)** setzt gute Kenntnisse des Türkischen sowie Kenntnisse des Hocharabischen oder des Neupersischen voraus. Grundkenntnisse des Osmanischen sind wünschenswert. Das Hocharabische sowie das Neupersische können auf Antrag durch eine andere islamische Quellsprache ersetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Zulassungsausschuss.

Die Studienoption **Persisch (Persian)** setzt gute Kenntnisse des Neupersischen sowie Kenntnisse des Türkischen oder des Hocharabischen voraus. Das Türkische sowie das Hocharabische können auf Antrag durch eine andere islamische Quellsprache ersetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Zulassungsausschuss.

Unabhängig von der gewählten Studienoption muss eine weitere Sprache (Arabisch, Persisch oder Türkisch, sog. C-Sprache) während des M.A.-Studiums erlernt werden, die noch nicht im Rahmen eines B.A.-Studiums erlernt wurde. Sollten zu Studienbeginn bereits äquivalente Kenntnisse in allen drei genannten Quellsprachen nachgewiesen werden, so können anstelle der jeweiligen Sprache auch andere Quellsprachen nach Angebot erlernt werden, die in Punktzahl und Umfang mit dem Sprachkurs C-Sprache des M.A.-Studienganges *Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies)* zumindest gleichwertig sind. Auch zusätzliche inhaltliche Veranstaltungen können an diese Stelle treten. Der Ersatz der Veranstaltungen des Sprachkurses C-Sprache durch andere Veranstaltungen bedarf der Genehmigung durch einen Institutsbeauftragten.

Die Wahl der C-Sprache hat **keine Auswirkung** auf die gewählte Studienoption, die sich ausschließlich nach der zu Studienbeginn bereits beherrschten und als solche erklärten Grundsprache richtet!

## **1.) Studienoption Arabisch (Arabic)**

Wählt ein Studierender im Studiengang *Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies)* die Studienoption **Arabisch (Arabic)**, so müssen im Wahlpflichtbereich folgende schwerpunktspezifischen sprachlichen und inhaltlichen Module besucht werden, deren genaue Beschreibung dem Modulhandbuch zu entnehmen sind:

### **1.-2. Fachsemester:**

NeMES 3a: Sprachliches Vertiefungsmodul: Hocharabisch  
Veranstaltungen: NeMES 3a-1 und 3a-2

### **1. Fachsemester:**

NeMES 4a: Inhaltliches Aufbaumodul Arabisch (Arabic)  
Veranstaltungen: NeMES 4a-1 und 4a-2

### **2.-3. Fachsemester:**

NeMES 5a: Inhaltliches Vertiefungsmodul Arabisch (Arabic)  
Veranstaltungen NeMES 5a-1, 5a-2, 5a-3 und 5a-4

### **Hierbei sind folgende Regelungen zu beachten:**

- Pro Fachsemester muss in den Modulen NeMES 4a und NeMES 5a jeweils mindestens ein Text-/Quellenseminar besucht werden.
- Mindestens 4 der Veranstaltungen NeMES 4a-1, 4a-2, 5a-1, 5a-2, 5a-3 und 5a-4 müssen studienoptionsspezifisch sein.

## **2.) Studienoption Osmanisch (Ottoman)**

Wählt ein Studierender im Studiengang *Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies)* die Studienoption **Osmanisch (Ottoman)**, so müssen im Wahlpflichtbereich folgende schwerpunktspezifischen sprachlichen und inhaltlichen Module besucht werden, deren genaue Beschreibung dem Modulhandbuch zu entnehmen sind:

### **1.-2. Fachsemester:**

NeMES 3b: Sprachliches Vertiefungsmodul: Osmanisch  
Veranstaltungen: NeMES 3b-1 und 3b-2

#### **1. Fachsemester:**

NeMES 4b: Inhaltliches Aufbaumodul Osmanisch (Ottoman)  
Veranstaltungen: NeMES 4b-1 und 4b-2

#### **2.-3. Fachsemester:**

NeMES 5b: Inhaltliches Vertiefungsmodul Osmanisch (Ottoman)  
Veranstaltungen NeMES 5b-1, 5b-2, 5b-3 und 5b-4

### **Hierbei sind folgende Regelungen zu beachten:**

- Pro Fachsemester muss in den Modulen NeMES 4a und NeMES 5a jeweils mindestens ein Text-/Quellenseminar besucht werden.
- Mindestens 4 der Veranstaltungen NeMES 4a-1, 4a-2, 5a-1, 5a-2, 5a-3 und 5a-4 müssen studienoptionsspezifisch sein.

### **3.) Studienoption Persisch (Persian)**

Wählt ein Studierender im Studiengang *Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies)* die Studienoption **Persisch (Persian)**, so müssen im Wahlpflichtbereich folgende schwerpunktspezifischen sprachlichen und inhaltlichen Module besucht werden, deren genaue Beschreibung dem Modulhandbuch zu entnehmen sind:

#### **1.-2. Fachsemester:**

NeMES 3c: Sprachliches Vertiefungsmodul: Das Persische im Kontext  
Veranstaltungen: NeMES 3c-1 und 3c-2

#### **1. Fachsemester:**

NeMES 4c: Inhaltliches Aufbaumodul Persisch (Persian)  
Veranstaltungen: NeMES 4c-1 und 4c-2

#### **2.-3. Fachsemester:**

NeMES 5b: Inhaltliches Vertiefungsmodul Persisch (Persian)  
Veranstaltungen NeMES 5c-1, 5c-2, 5c-3 und 5c-4

#### **Hierbei sind folgende Regelungen zu beachten:**

- Mindestens 4 der Veranstaltungen NeMES 4c-1, 4c-2, 5c-1, 5c-2, 5c-3 und 5c-4 sollten studienoptionsspezifisch sein. Im Sinne des interdisziplinären Ansatzes dieses Studienschwerpunkts ist es jedoch möglich, auf Antrag in größerer Zahl Veranstaltungen aus anderen Studienoptionen zu wählen, wobei die im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltungen erbrachten Prüfungsleistungen inhaltlich an den Inhalten der Studienoption *Persisch (Persian)* orientiert sein müssen.

### Exemplarischer Studienverlauf für die Option *Arabisch (Arabic)*

1. FS (WS)	2. FS (SS)	3. FS (WS)	4. FS (SS)
<b>NeMES 1: Basismodul C-Sprache (P):</b> 1-1 K: <i>Basiskurs C-Sprache I</i> (6 LP) 1-2 Ü: <i>Sprachpraxis C-Sprache I</i> (3 LP) 1-3 K: <i>Basiskurs C-Sprache II</i> (6 LP) 1-4 Ü: <i>Sprachpraxis C-Sprache II</i> (3 LP)  <b>Zusammen: 18 LP</b>		<b>NeMES 2: Aufbaumodul C-Sprache (P):</b> 2-1 K: <i>Aufbaukurs C-Sprache</i> (7 LP) 2-2 Ü: <i>Sprachpraxis C-Sprache III</i> (3 LP)  <b>Zusammen: 10 LP</b>	
<b>NeMES 3a: Sprachliches Vertiefungsmodul: Hocharabisch (WP):</b> 3a-1: Ü: <i>Hocharabisch I</i> (6 LP) 3a-2: Ü: <i>Hocharabisch II</i> (6 LP)  <b>Zusammen: 12 LP</b>			
<b>NeMES 4a: Inhaltliches Aufbaumodul Arabisch (Arabic) (WP):</b> 4a-1: HS: <i>Hauptseminar</i> (7 LP) 4a-2: HS: <i>Hauptseminar (Quelle/Text)</i> (7 LP)  <b>Zusammen: 14 LP</b>	<b>NeMES 5a: Inhaltliches Vertiefungsmodul Arabisch (Arabic) (WP):</b> 5a-1: HS: <i>Hauptseminar</i> (7 LP) 5a-2: HS: <i>Hauptseminar (Quelle/Text)</i> (7 LP) 5a-3: HS: <i>Hauptseminar</i> (7 LP) 5a-4: HS: <i>Hauptseminar (Quelle/Text)</i> (7 LP) <b>Zusammen: 28 LP</b>		
			<b>NeMES 6: MA-Prüfung (P):</b> 6-1: Mündliche Abschlussprüfung (8 LP)  <b>Zusammen: 8 LP</b>
			<b>NeMES 7: MA-Arbeit (P):</b> 7-1: Anfertigung der MA-Arbeit (30 LP)  <b>Zusammen: 30 LP</b>
			<b>Gesamt: 120 LP</b>

- Als C-Sprachen können, falls diese noch nicht im Rahmen eines BA-Studienganges erworben wurden, die Sprachen Türkisch oder Persisch gewählt werden.

## Exemplarischer Studienverlauf für die Option *Osmanisch (Ottoman)*

1. FS (WS)	2. FS (SS)	3. FS (WS)	4. FS (SS)
<b>NeMES 1: Basismodul C-Sprache (P):</b> 1-1 K: <i>Basiskurs C-Sprache I</i> (6 LP) 1-2 Ü: <i>Sprachpraxis C-Sprache I</i> (3 LP) 1-3 K: <i>Basiskurs C-Sprache II</i> (6 LP) 1-4 Ü: <i>Sprachpraxis C-Sprache II</i> (3 LP)  <b>Zusammen: 18 LP</b>		<b>NeMES 2: Aufbaumodul C-Sprache (P):</b> 2-1 K: <i>Aufbaukurs C-Sprache</i> (7 LP) 2-2 Ü: <i>Sprachpraxis C-Sprache III</i> (3 LP)  <b>Zusammen: 10 LP</b>	
<b>NeMES 3b: Sprachliches Vertiefungsmodul: Osmanisch (WP):</b> 3b-3: Ü: <i>Osmanisch I</i> (6 LP) 3b-4: Ü: <i>Osmanisch II</i> (6 LP)  <b>Zusammen: 12 LP</b>			
<b>NeMES 4b: Inhaltliches Aufbaumodul Osmanisch (Ottoman) (WP):</b> 4b-1: HS: <i>Hauptseminar</i> (7 LP) 4b-2: HS: <i>Hauptseminar (Quelle/Text)</i> (7 LP)  <b>Zusammen: 14 LP</b>	<b>NeMES 5b: Inhaltliches Vertiefungsmodul Osmanisch (Ottoman) (WP):</b> 5b-1: HS: <i>Hauptseminar</i> (7 LP) 5b-2: HS: <i>Hauptseminar (Quelle/Text)</i> (7 LP) 5b-3: HS: <i>Hauptseminar</i> (7 LP) 5d-4: HS: <i>Hauptseminar (Quelle/Text)</i> (7 LP) <b>Zusammen: 28 LP</b>		
			<b>NeMES 6: MA-Prüfung (P):</b> 6-1: Mündliche Abschlussprüfung (8 LP)  <b>Zusammen: 8 LP</b>
			<b>NeMES 7: MA-Arbeit (P):</b> 7-1: Anfertigung der MA-Arbeit (30 LP)  <b>Zusammen: 30 LP</b>
			<b>Gesamt: 120 LP</b>

- Als C-Sprachen können, falls diese noch nicht im Rahmen eines BA-Studienganges erworben wurden, die Sprachen Arabisch oder Persisch gewählt werden.

Exemplarischer Studienverlauf für die Option *Persisch (Persian)*

1. FS (WS)	2. FS (SS)	3. FS (WS)	4. FS (SS)
<b>NeMES 1: Basismodul C-Sprache (P):</b> 1-1 K: <i>Basiskurs C-Sprache I</i> (6 LP) 1-2 Ü: <i>Sprachpraxis C-Sprache I</i> (3 LP) 1-3 K: <i>Basiskurs C-Sprache II</i> (6 LP) 1-4 Ü: <i>Sprachpraxis C-Sprache II</i> (3 LP)  <b>Zusammen: 18 LP</b>		<b>NeMES 2: Aufbaumodul C-Sprache (P):</b> 2-1 K: <i>Aufbaukurs C-Sprache</i> (7 LP) 2-2 Ü: <i>Sprachpraxis C-Sprache III</i> (3 LP)  <b>Zusammen: 10 LP</b>	
<b>NeMES 3c: Sprachliches Vertiefungsmodul: Das Persische im Kontext (WP):</b> 3c-5: Ü: <i>Das Persische im Kontext I</i> (6 LP) 3c-6: Ü: <i>Das Persische im Kontext II</i> (6 LP)  <b>Zusammen: 12 LP</b>			
<b>NeMES 4c: Inhaltliches Aufbaumodul Persisch (Persian) (WP):</b> 4c-1: HS: <i>Hauptseminar</i> (7 LP) 4c-2: HS: <i>Hauptseminar</i> (7 LP) <b>Zusammen: 14 LP</b>	<b>NeMES 5c: Inhaltliches Vertiefungsmodul Persisch (Persian) (WP):</b> 5c-1: HS: <i>Hauptseminar</i> (7 LP) 5c-2: HS: <i>Hauptseminar</i> (7 LP) 5c-3: HS: <i>Hauptseminar</i> (7 LP) 5c-4: HS: <i>Hauptseminar</i> (7 LP) <b>Zusammen: 28 LP</b>		
			<b>NeMES 6: MA-Prüfung (P):</b> 6-1: Mündliche Abschlussprüfung (8 LP)  <b>Zusammen: 8 LP</b>
			<b>NeMES 7: MA-Arbeit (P):</b> 7-1: Anfertigung der MA-Arbeit (30 LP)  <b>Zusammen: 30 LP</b>
			<b>Gesamt: 120 LP</b>

- Als C-Sprachen können, falls diese noch nicht im Rahmen eines BA-Studienganges erworben wurden, die Sprachen Arabisch oder Türkisch gewählt werden.

P = Pflichtmodul

WP = Wahlpflichtmodul

W = Wahlmodul

**Anlage 2:** Module und Lehrveranstaltungen des MA-Beifaches *Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies)*

1. FS (WS)	2. FS (SS)	3. FS (WS)	4. FS (SS)
<b>NM 1a: Basismodul C-Sprache (P):</b> 1a-1 K: <i>Basiskurs C- Sprache I</i> (6 LP) 1a-2 K: <i>Basiskurs C-Sprache II</i> (6 LP)  <p style="text-align: center;"><b>Zusammen: 12 LP</b></p>		<b>TO 2a: Aufbaumodul C-Sprache (P):</b> 2a-1 K: <i>Aufbaukurs C-Sprache</i> (8 LP)  <p style="text-align: center;"><b>Zusammen: 8 LP</b></p>	
			<b>Gesamt: 20 LP</b>

- Als C-Sprache können die Sprachen Türkisch, Persisch oder Arabisch gewählt werden, falls diese nicht bereits im Rahmen eines BA-Studienganges erlernt wurden.



**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg  
für den Bachelor-Studiengang  
Theoretische und Angewandte Computerlinguistik**

vom 20. Februar 2008

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. 2007, S. 505) hat der Senat der Universität Heidelberg am 11. Dezember 2007 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Theoretische und Angewandte Computerlinguistik beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20. Februar 2008 erteilt.

**Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

## **Abschnitt II: Bachelor-Prüfung**

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bachelor-Arbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 18 Mündliche Abschlussprüfung
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung von Prüfungen, Fristen
- § 21 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

## **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen**

- (1) Gegenstand des Bachelor-Studienganges Theoretische und Angewandte Computerlinguistik ist die Vermittlung der theoretischen und anwendungsorientierten Grundlagen des Faches Computerlinguistik. Die Studierenden sollen die formalen, sprachwissenschaftlichen und informatischen Grundkenntnisse der computerlinguistischen Sprachverarbeitung erwerben und ein grundlegendes Verständnis für die speziellen Fragenstellungen, Problemlösungsstrategien, und die Methodik empirischen Arbeitens in der Computerlinguistik erwerben. Die Studierenden sollen durch das integrierte Studium eines ergänzenden Faches Grundkenntnisse in fachlich ergänzenden Fächern oder Fächern, die als Anwendungsgebiete für die Computerlinguistik gelten, erwerben. Ziel des Bachelor-Studienganges ist es, die Studierenden dazu zu befähigen, Erkenntnisse der computerlinguistischen Forschung eigenständig auf Probleme und Fragestellungen der Computerlinguistik anzuwenden, und somit die notwendigen Voraussetzungen für qualifizierte Berufsfelder in der Computerlinguistik zu erwerben.
  
- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Computerlinguistik beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

### **§ 2 Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt B.A.).

### **§ 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes**

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).
- (2) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst das Kernfach Computerlinguistik im Umfang von 113 LP/CP und einen Ergänzungsbereich im Umfang von 35 LP/CP. Dazu kommt das Angebot Übergreifender Kompetenzen im Umfang von 20 LP/CP. Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte und wird im Kernfach geschrieben. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Als Ergänzungsbereich zum Bachelor-Studiengang Theoretische und Angewandte Computerlinguistik steht ein Studienangebot aus der Informatik zur Verfügung. Ergänzungsbereiche aus anderen Fächern können nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gewählt werden.
- (4) Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist der Nachweis notwendig, dass alle vorgesehenen Prüfungsleistungen erbracht und die Übergreifenden Kompetenzen erworben wurden und die Bachelorarbeit bestanden ist. Die letzten Prüfungsleistungen im Kernfach und im Ergänzungsbereich sowie gegebenenfalls die letzten Prüfungsleistungen im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen müssen innerhalb von 8 Monaten erfolgen; bei Versäumnis dieser Frist wird die noch nicht abgelegte Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Werden die letzten Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 2 im 4. Fachsemester oder früher absolviert, tritt der Fristablauf nicht in Kraft.

- (5) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 4 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 21 obliegt dem Fach Computerlinguistik.
- (6) Zum Gebiet der Übergreifenden Kompetenzen zählen persönlichkeits- und berufsbezogene Schlüsselqualifikationen sowie allgemeine und berufsbezogene Zusatzqualifikationen. Die Übergreifenden Kompetenzen umfassen insbesondere den Erwerb von Wissen und Fähigkeiten auf den Feldern der Vermittlungskompetenz (u. a. Rhetorik, Präsentation, Moderation, Fachdidaktik, Sprecherziehung) und der interkulturellen und interdisziplinären Studien sowie die Aneignung von Fremdsprachenkenntnissen und berufspraktischen Erfahrungen (siehe Anlage 2). Eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens sechs bis maximal 8 Wochen ist als Pflichtmodul der Übergreifenden Kompetenzen vorgeschrieben.
- (7) Die berufspraktische Tätigkeit ist in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren und kann in allen privaten und öffentlichen Einrichtungen abgeleistet werden, die geeignet sind, dem Studierenden eine Anschauung von der Berufspraxis auf Anwendungsgebieten der Computerlinguistik zu vermitteln. Die Wahl der Einrichtung erfolgt mit Zustimmung des Prüfungsausschusses. Nach Abschluss der Tätigkeit ist ein schriftlicher Erfahrungsbericht anzufertigen.
- (8) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an einer Einführungsvorlesung in die Computerlinguistik und der erfolgreichen Teilnahme an einem Programmierkurs.
- (9) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

- (10) Voraussetzung für den Abschluss des Bachelor-Studiums Theoretische und Angewandte Computerlinguistik ist der Nachweis folgender Sprachkenntnisse: Kenntnis der englischen Fachsprache auf dem Niveau B 2 "Selbständige Sprachverwendung" nach dem Gemeinsamen Referenzrahmen des Europarates. Neben der Muttersprache und dem Englischen ist die Kenntnis einer weiteren modernen oder historischen Sprache auf dem Niveau B 1 "Selbständige Sprachverwendung" nach dem Gemeinsamen Referenzrahmen des Europarates erforderlich. Der Nachweis über die Sprachkenntnisse ist spätestens bei der Zulassung zur Bachelorarbeit durch entsprechende Zeugnisse oder durch Sprachtests auf dem entsprechenden Niveau zu erbringen.
- (11) Unterrichts- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können aber auch in englischer Sprache abgehalten werden.

#### **§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste**

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen sowie die im Rahmen derselben zu erbringenden Studienleistungen enthält. Ohne diese Studienleistungen können Module weder erfolgreich abgeschlossen noch Leistungspunkte vergeben werden.
- (2) Die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen eigene Module dar.

- (3) Es wird unterschieden zwischen
- Pflichtmodulen, die von allen Studierenden absolviert werden müssen;
  - Wahlpflichtmodulen, bei denen die Studierenden aus einem begrenzten Angebot von Modulen entsprechend der in ihrem jeweiligen Studiengang geforderten Anzahl auswählen können;
  - Wahlmodulen: die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur entweder im Kern- oder im Ergänzungsbereich vorgelegt werden.
- (7) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)-prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

## § 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung definierten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen sowie einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Der Prüfungsausschuss wird auf zwei Jahre vom Fakultätsrat bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den/die Vorsitzende(n) jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung der Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen sowie die administrativen Mitarbeiter an Prüfungsverfahren unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen**

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder Hochschul- und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen befugt, denen die Prüfungsbefugnis aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit übertragen wurde. Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (4) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs Theoretische und Angewandte Computerlinguistik an der Universität Heidelberg entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der vorliegenden Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung als solcher im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Entscheidung nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

- (6) Die Anerkennung von Teilen der Bachelor-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die mündliche Abschlussprüfung oder die Bachelorarbeit anerkannt werden sollen.

## **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen**

- (1) Studienbegleitende Prüfungen werden abgelegt in Form von
1. schriftlichen Prüfungen;
  2. mündlichen Prüfungen.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt je nach Modul bzw. Lehrveranstaltung zwischen 10 und 30 Minuten.
- (3) Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

## **§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen**

- (1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 90 Minuten. Werden in einer Lehrveranstaltung mehrere Kurzklausuren geschrieben, so beträgt die Gesamtdauer höchstens 90 Minuten. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.

- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der/die Studierende zu versichern, dass er/sie die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren von schriftlichen Prüfungsleistungen soll nicht länger als vier Wochen dauern.

## § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Die Modulendnoten und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gemäß Abs. 3 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind und auch der Bereich der Übergreifenden Kompetenzen erfolgreich absolviert wurde. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die Noten der prüfungsrelevanten Module sowie die Note der Bachelorarbeit mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

(6) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

## **Abschnitt II: Bachelor-Prüfung**

### **§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung**

- (1) Zu Prüfungen im Studiengang Theoretische und Angewandte Computerlinguistik kann nur zugelassen werden, wer
  1. an der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Theoretische und Angewandte Computerlinguistik eingeschrieben ist,
  2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Theoretische und Angewandte Computerlinguistik oder einem vergleichbaren computerlinguistischen Studiengang nicht verloren hat.
  
- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über
  1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
  2. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module (mit den zugehörigen Lehrveranstaltungen) im Studiengang Theoretische und Angewandte Computerlinguistik im Umfang von 90 Leistungspunkten aus dem Kernfach,
  3. die in § 3 Abs. 10 geforderten Fremdsprachenkenntnisse.
  
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn
  1. der Erwerb von 20 Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen nachgewiesen wurde,
  2. alle Module und Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme der Prüfungsmodule) im Umfang der in § 3 Abs. 2 genannten Leistungspunkte (abzüglich der für die Prüfungsmodule angesetzten Leistungspunkte) erfolgreich abgeschlossen sind und
  3. die Bachelorarbeit abgegeben wurde.

## § 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Theoretische und Angewandte Computerlinguistik oder einem vergleichbaren computerlinguistischen Studiengang bereits eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
  
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
  
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
  
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
  3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung im Studiengang Theoretische und Angewandte Computerlinguistik oder einem vergleichbaren computerlinguistischen Studiengang endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
  4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

## **§ 15 Umfang und Art der Prüfung**

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Studiengang Theoretische und Angewandte Computerlinguistik besteht aus
  1. der erfolgreichen Teilnahme an den prüfungsrelevanten Modulen gemäß § 19 Abs. 2 mit ihren Lehrveranstaltungen (siehe auch Anlage 1),
  2. der Bachelor-Arbeit,
  3. der mündlichen Abschlussprüfung.
  
- (2) Die Prüfungen zu Absatz 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Die Form und Dauer der Leistungserbringung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
  
- (3) Zwischen dem Beginn der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung dürfen nicht mehr als acht Monate liegen. Bei Versäumen dieser Frist wird die fehlende mündliche Abschlussprüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

## § 16 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Computerlinguistik selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb einer Woche nach Ablegung der letzten studienbegleitenden Prüfung die Bachelorarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer bzw. von der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt höchstens 3 Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu 3 Wochen verlängert werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden; die Arbeit muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache enthalten. Die Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache ist mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

## **§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als sechs Wochen dauern.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

## § 18 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen oder von einem Prüfer oder einer Prüferin in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen. In dieser Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Faches kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung dauert etwa 30 Minuten. Sie erstreckt sich über den Stoff von zwei Themen und umfasst ein Kolloquium zur BA-Arbeit. Über die Themen bzw. den Gegenstand der Prüfung kann der Prüfling Vorschläge machen, ein Rechtsanspruch hierauf wird jedoch nicht begründet.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens 3 Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit bzw. nach Ablegung der letzten studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen sein, je nachdem welcher dieser beiden Prüfungsteile zuletzt absolviert wurde. Bei Versäumen dieser Frist wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung wird mit 7 Leistungspunkten bewertet.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Abschlussprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## **§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Fach Theoretische und Angewandte Computerlinguistik ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
  
- (2) Bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 12 Abs. 5 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 3 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen. Die für die Gesamtnote zu wertenden Module sind in Anlage 1 gekennzeichnet. Die Gesamtanzahl der zu wertenden Module kann um maximal 12 Leistungspunkte verringert werden, wobei die Module Bachelor-Arbeit, mündliche Prüfung und Software-Projekt ausgenommen sind. Die Note der mündlichen Abschlussprüfung und die Note der Bachelorarbeit werden mit dem Faktor 2 gewichtet.

## **§ 20 Wiederholung von Prüfungen, Fristen**

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei Prüfungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist nicht zulässig.
  
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.
  
- (3) Nicht bestandene Prüfungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines alternativen Wahlpflichtmoduls, bei Wahlmodulen durch die erfolgreiche Absolvierung eines beliebigen anderen Moduls ausgeglichen werden.

## **§ 21 Bachelor-Zeugnis und Urkunde**

- (1) Nach Ablegen der Prüfungen wird über die bestandene Bachelor-Prüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Noten gemäß § 12 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der Übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" vorgegeben Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan bzw. von der Dekanin und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

- (4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling ihr Vorliegen vortäuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das zu Unrecht erworbene Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem zu Unrecht erworbenen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses nicht mehr möglich.

### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme

### **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 20 Februar 2008

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Anlage 1: Modularisierung des Bachelor-Studienganges Theoretische und Angewandte Computerlinguistik**

### **Legende:**

**PM = Pflichtmodul; WPM = Wahlpflichtmodul; WM = Wahlmodul**  
**VL = Vorlesung; PS = Proseminar; HS =Hauptseminar; Ü = Übung;**  
**Tut = Tutorium, Koll = Kolloquium; E = Eigenstudium**  
**V/N = Vor- / Nachbereitung**  
**ÜK = Übergreifende Kompetenzen**  
**LP = Leistungspunkte**

*CL: Computational Linguistics / Computerlinguistik*

*CS: Computer Science / Informatik*

*FL: Formal Linguistics / Formale Linguistik*

*AC: Applied Computational Linguistics / Angewandte Computerlinguistik*

**Modulübersicht → 113 LP (plus: 12 LP BA-Arbeit, 35 LP Ergänzungsbereich, 20 LP Übergreifende Kompetenzen)**

<i>Semester</i>	Computerlinguistische Module		Linguistische Module	Informatische Module		<i>Ergänzungsbereich</i>	<i>Übergreifende Kompetenzen</i>	
6	BA-Thesis (12 LP, PM) Oral Exam (7 LP, PM)						Module aus dem Ergänzungsbereich (35 LP)	Erwerb von 20 LP aus dem Bereich der Übergreifenden Kompetenzen
5	Advanced Studies (CL) (8 LP, WPM) or Advanced Studies (FL) (8 LP, WPM)		Core Studies in Computational Linguistics (26 LP, PM)	Core Studies in CS (Theoretical CS) (8 LP, WPM) or Core Studies in CS (Applied CS) (8 LP, WPM)	Software Project (6 LP CL + 4 LP ÜK, PM)			
4								
3	Statistical Methods for CL (6 LP, PM)	Algorithmic CL (6 LP, PM)	Formal Semantics (6 LP, PM)					
2		Formal Foundations: Mathematical and Logical Foundations (12 LP, PM)	Formal Syntax (6 LP, PM)	Advanced Programming for CL (6 LP, PM)				
1	Introduction to CL (6 LP, PM)		Foundations of Linguistic Analysis (4 LP, PM)	Introduction to Programming (6 LP, PM)				

**Modulübersicht Ergänzungsbereich → 35 LP**

Semester	Ergänzungsbereich Informatik		
6	<b>Frei wählbare Bachelor- und als für den Bachelor Informatik geeignet deklarierte Master-Module der Informatik (16 LP, WM) ***</b>		
5			
4	<b>Proseminar (3 LP)</b>	<b>Einführung in die theoretische Informatik (8 LP, WPM) *</b>	<b>Einführung in Datenbanken (4LP, WPM) **</b>
3			<b>Einführung in Software Engineering (4 LP, WPM) **</b>
2		<b>Einführung in die technische Informatik (8 LP, WPM) *</b>	<b>Algorithmen und Datenstrukturen (8 LP, WPM) **</b>
1			

Alle genannten Module aus dem Ergänzungsbereich sind relevant für die Berechnung der Gesamtnote. Detaillierte Modulbeschreibungen können der Prüfungsordnung „Bachelor Informatik“ entnommen werden.

\* Wahlpflicht zwischen „Einführung in die theoretische Informatik“ und „Einführung in die technische Informatik“

\*\* Wahlpflicht zwischen „Algorithmen und Datenstrukturen“ und „Einführung in Software Engineering“ + „Einführung in Datenbanken“. Wählbarkeit abhängig von der Wahlentscheidung im Kernfach (komplementär).

\*\*\* Empfohlen wird eine Schwerpunktbildung in eine der folgenden Richtungen:

- Komplexitätsprobleme (z.B. Berechenbarkeit, Automatentheorie, Paralleles Rechnen)
- Techniken der Multimodalität (z.B. Signale und Systeme)
- Datenbanken und Informationssysteme (z.B. Architektur von Datenbanksystemen, Web-basierte Informationssysteme)
- Software-Praktika

## **Kennzeichnung der genannten Teilbereiche:**

### **Teilbereiche der Theoretischen Computerlinguistik**

- Automatentheorie
- Graphentheorie
- Inferenzverfahren
- Linguistische Repräsentationsformalismen
- Maschinelle Lernverfahren
- Formale Sprachen und Grammatikformalismen
- Methoden statistischer Sprachverarbeitung
- Methoden der algorithmischen Sprachverarbeitung
- weitere verwandte Gebiete

### **Teilbereiche der Angewandten Computerlinguistik**

- Informationsextraktion
- Information Retrieval
- Maschinelle Übersetzung
- Frage-Antwort-Systeme
- Dialogsysteme
- Lernende Systeme
- Natural Language Understanding
- Künstliche Intelligenz u. Wissensrepräsentation
- Phonetik
- Spracherkennung und –synthese
- Spezialthemen der algorithmischen Verarbeitung
- weitere verwandte Gebiete

### **Teilbereiche der Formalen Linguistik**

- Linguistische Grammatiktheorien
- Spezialthemen der formalen Syntax, Semantik, Diskurs- und Dialogsemantik, Pragmatik, Morphologie und Phonologie
- weitere verwandte Gebiete

### **Teilbereiche der Angewandten Linguistik**

- Sprachlernsysteme
- Induktion, Akquisition und formale Repräsentation linguistischer Ressourcen
- Kognitive Linguistik
- Kontrastive Linguistik
- Korpuslinguistik
- weitere verwandte Gebiete

## Modulbeschreibungen

Module, die nicht anderweitig gekennzeichnet sind, sind nach Maßgabe von §19 Absatz 2 relevant für die Bildung der Gesamtnote.

### Computerlinguistische Basismodule

**Introduction to Computational Linguistics → Relevanz für Gesamtnote: nein**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kennz.
<b>Introduction to Computational Linguistics</b>  <b>Einführung in die Computerlinguistik</b>	PM	1. Sem.		4		6	
Einführung in die Computerlinguistik			VL	4	Kontakt V/N/Tut Klausur	2 2 2	6  ICL

### Formal Foundations of Computational Linguistics: Mathematical and Logical Foundations

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kennz.
<b>Formal Foundations of Computational Linguistics: Mathematical and Logical Foundations</b>  <b>Formale Grundlagen der Computerlinguistik : mathematische und logische Grundlagen</b>	PM	1. + 2. Sem		4		12	
Formale und mathematische Grundlagen der Computerlinguistik		1. Sem	VL	2	Kontakt V/N/Tut Klausur/mündl.P rüt	1 3 2	6  FF-FM
Grundlagen der formalen Logik für Computerlinguisten		2. Sem	VL	2	Kontakt V/N/Tut Klausur/mündl.P rüt	1 3 2	6  FF-L

### Statistical Methods for Computational Linguistics

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Kennz.
<b>Statistical Methods for Computational Linguistics</b>  <b>Statistische Methoden für die Computerlinguistik</b>  <b>Voraussetzungen:</b> FF-FM, ICL	PM	3. Sem.		4			6	
Statistische Methoden für die Computerlinguistik			VL+Ü	4	Kontakt	2	6	FF-SM
					V/N/Tut	2		
					Klausur/mündl.Prüf	2		

### Algorithmic Computational Linguistics

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Kennz.
<b>Algorithmic Computational Linguistics<sup>1</sup></b>  <b>Algorithmische Computerlinguistik</b>  <b>Voraussetzungen:</b> FF-FM, ICL	PM	3. Sem.		2 bzw. 4			6	ACL
Algorithmische Syntax und Semantik			VL+Ü	4	Kontakt	2	6	
					V/N	2		
					Klausur/mündl.Prüf	2		
Parsing			VL	2	Kontakt	1	6	
					V/N/Tut	3		
					Klausur/mündl.Prüf	2		

1 Aus den angebotenen Lehrveranstaltungen des Moduls muss eine Lehrveranstaltung im Umfang von 6 LP gewählt werden.

## Informatische Basismodule

### Introduction to Programming → Relevanz für Gesamtnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Kennz.
<b>Introduction to Programming</b>  <b>Einführung in die Programmierung</b>	PM	1. Sem.		4			6	
Programmieren I			VL+Ü	4	Kontakt V/N/Tut Klausur/mündl.Prüf	2 2 2	6	P I

### Advanced Programming for Computational Linguistics

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Kennz.
<b>Advanced Programming for Computational Linguistics</b>  <b>Fortgeschrittenes Programmieren für die Computerlinguistik</b>  <b>Voraussetzungen:</b> P I	PM	2. Sem.		4			6	
Programmieren II			VL+Ü	4	Kontakt V/N/Tut Klausur/mündl.Prüf	2 2 2	6	P II

## Linguistische Basismodule

### Foundations of Linguistic Analysis

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kennz.
<b>Foundations of Linguistic Analysis</b> <b>Grundlagen der linguistischen Analyse</b>	PM	1. Sem.		2		4	
Grundlagen der Sprachwissenschaft			VL	2	Kontakt V/N/Tut Klausur/mündl.Prüf	1 2 1	4 FLA

### Formal Syntax

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kennz.
<b>Formal Syntax</b> <b>Formale Syntax</b>	PM	2. Sem.		4		6	
Voraussetzungen: FLA							
Formale Syntax			VL+Ü	4	Kontakt V/N/Tut Klausur/mündl.Prüf	2 2 2	6 Fsyn

### Formal Semantics

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kennz.
<b>Formal Semantics</b> <b>Formale Semantik</b>	PM	3. Sem.		4		6	
Voraussetzungen: FLA, FF-L							
Formale Semantik			VL+Ü	4	Kontakt V/N/Tut Klausur/mündl.Prüf	2 2 2	6 Fsem

## Computerlinguistische Aufbaumodule

### Core Studies in Computational Linguistics

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kennz.	
<b>Core Studies in Computational Linguistics<sup>1</sup></b> <b>Kernstudium Computerlinguistik</b> <b>Voraussetzungen:</b> FLA, FF-FM, ICL	PM	3.-5. Sem.		5 x 2		<b>3 x 6 + 2 x 4 = 26</b>	CS-CL	
<b>Computerlinguistik</b>								
Vorlesungen/Seminare nach Wahl zu vertiefenden Aspekten der theoretischen und angewandten Computerlinguistik			VL/PS	2 (je VL/PS)	Kontakt (je VL/PS) V/N (je VL/PS) Klausur/Ref/HA (je VL/PS)	1 1 2	4	CS-CL-4
			VL/PS	2 (je VL/HS)	Kontakt (je VL/PS) V/N (je VL/PS) Klausur/Ref/HA (je VL/PS)	1 2 3	6	CS-CL-6
<b>Formale Linguistik</b>								
Vorlesungen/Seminare nach Wahl zu vertiefenden Aspekten der formalen und angewandten Linguistik			VL/PS	2 (je VL/PS)	Kontakt (je VL/PS) V/N (je VL/PS) Klausur/Ref/HA (je VL/PS)	1 1 2	4	CS-FL-4
			VL/PS	2 (je VL/HS)	Kontakt (je VL/PS) V/N (je VL/PS) Klausur/Ref/HA (je VL/PS)	1 2 3	6	CS-FL-6

1. Aus den Lehrveranstaltungen dieses Moduls können Veranstaltungen aus den Teilbereichen Computerlinguistik und Formale Linguistik gewählt werden. Es müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von 26 LP nachgewiesen werden. Mindestens zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 10 LP müssen aus dem Teilbereich Computerlinguistik gewählt werden.

## Informatische Aufbaumodule

### Software Project

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Kennz.
<b>Software Project</b> <b>Softwareprojekt</b> <b>Voraussetzungen:</b> P II, SM bzw. ACL	PM	4.-5. Sem.		2			<b>6 Fach</b> <b>4 ÜK</b>	
Softwareprojekt			HS+E	2	Kontakt	1	6 + 4	SP
					Projektdurchführung	3		
					Dokumentation	2		
					Präsentation	1		
					Gruppenarbeit	3 ÜK		

### Core Studies in Computer Science (Theoretical Computer Science)

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Kennz.
<b>Core Studies in Computer Science (Theoretical Computer Science)</b> <b>Aufbaustudium Informatik (Theoretische Informatik)</b>	WPM	4. Sem.		6			<b>8</b>	
Algorithmen und Datenstrukturen			VL+ Ü	4+2	Kontakt	3	8	Inf-AD
					V/N	4		
					Klausur/mündl. Prüfung	1		

### Core Studies in Computer Science (Applied Computer Science)

Modul und zugehörige Lehrveranstaltung	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Kennz.
<b>Core Studies in Computer Science (Applied Computer Science)</b> <b>Aufbaustudium Informatik (Angewandte Informatik)</b>	WPM	3.-5. Sem.		6			8	
Software Engineering		3. o. 5. Sem.	VL+Ü	2+1	Kontakt V/N Klausur/mündl. Prüfung	1,5 2 0,5	4	Inf-SE
Datenbanken		4. Sem.	VL+Ü	2+1	Kontakt V/N/Tut Klausur/mündl. Prüfung	1,5 2 0,5	4	Inf-DB

### Vertiefungsmodule

#### Advanced Studies (Computational Linguistics)

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Kennz.
<b>Advanced Studies Computational Linguistics</b> <b>Vertiefungsstudium Computerlinguistik</b> <b>Voraussetzungen:</b> Erfolgreiche Teilnahme an LV aus CS-CL	WPM	5.Sem.		2			8	
<b>Computerlinguistik</b> Seminar nach Wahl zu vertiefenden Aspekten der theoretischen und angewandten Computerlinguistik			HS	2	Kontakt V/N Klausur/Ref/HA	1 2 5	8	AS-CL

## Advanced Studies (Formal Linguistics)

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kennz.
<b>Advanced Studies Formal Linguistics</b> <b>Vertiefungsstudium Formale Linguistik</b> <b>Voraussetzungen:</b> Erfolgreiche Teilnahme an LV aus CS-CL	WPM	5.Sem.		2		8	
<b>Formale Linguistik</b>							
Seminar nach Wahl zu vertiefenden Aspekten der formalen und angewandten Linguistik			HS	2	Kontakt V/N Klausur/Ref/HA	1 2 5	8 AS-FL

## Prüfungsmodule

### Prüfungsmodul BA-Arbeit

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Summe LP
<b>BA-Thesis</b> <b>BA-Arbeit</b>	PM	6. Sem.	Eigenstudium	max. 12 Wochen	12

### Prüfungsmodul Mündliche Abschlussprüfung

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Summe LP
<b>Mündliche Abschlussprüfung</b> <b>Oral Exam</b>	PM	6. Sem.	Eigenstudium	max. 3 Wochen	7

## Anlage 2: Übergreifende Kompetenzen

Die Bereitstellung von Möglichkeiten, fachübergreifende Kompetenzen zu erwerben, ist von dem Gedanken getragen, wechselnde Qualifikationsformen anbieten und neue Lehr- und Lernmethoden erproben zu können. Die folgende Liste bildet deswegen einerseits den Kernbestand der regelmäßig zu erwartenden Angebote ab, ist andererseits aber in exemplarischer Weise für neue, aus der Dynamik des einzuführenden Studiengangs entstehende Formate offen. Insbesondere die Prüfungsformen werden dieser Dynamik anzupassen sein. Es wird unterschieden zwischen den Bereichen

- Schlüsselkompetenzen (persönlichkeitsbezogene und berufsbezogene; dazu gehören Selbstbestimmungs-, Handlungs-, Lern- und soziale Kompetenzen) und
- Zusatzqualifikationen (allgemeine und berufsbezogene; dazu gehören z.B. Informationstechnologien, Medien, besondere berufsbezogene Sprachkompetenzen, Studium Generale, etc.).

Das Kernfach übernimmt die Anrechnung von 20 LP.

Es bestehen folgende Möglichkeiten zum Erwerb von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen.

1. Ein berufsbezogenes Praktikum, eine Hospitanz und vergleichbare Formen der versuchsweisen Aneignung von Berufserfahrung werden auf der Basis einer dem Prüfungsausschuss vorzulegenden Dokumentation (Bewerbungsmappe, dokumentierte Lernerfahrung, Abschlussbericht, Portfolio, Arbeitszeugnis u.ä.) mit 1,5 LP / Woche, jedoch maximal mit 8 LP bewertet.
2. Der Besuch einer mindestens zweitägigen studienbezogenen Konferenz bzw. Workshops wird auf Basis einer dem Prüfungsausschuss vorzulegenden Dokumentation (Nachweis der Teilnahme, Programm und schriftlicher Bericht incl. Kurzdarstellung ausgewählter Vorträge) mit 2 LP bewertet.
3. Der Besuch einer Sommer- oder Herbstschule für Computerlinguistik wird durch Einzelfallprüfung und nach Erfüllung vereinbarter Leistungsnachweise bewertet.

4. Die Teilnahme am Basismodul "Schlüsselkompetenzen für ein nachhaltiges Studium" des Zentrums für Studienberatung und Weiterbildung der Universität Heidelberg, die sich am Anfang des Studiums empfiehlt, wird entsprechend dem jeweiligen Arbeitsaufwand, höchstens aber mit 3 LP, bewertet. Weitere Module des ZSW ("Vermittlungskompetenz", "Projektarbeitskompetenz", "Reflektierte Praxiserfahrung", "Beratungskompetenz" u.ä.) werden je nach Arbeitsaufwand bewertet.
5. Eigene Tutorien der Institute zum Erwerb fachübergreifender Kompetenzen werden je nach geforderten Leistungsnachweisen, höchstens aber mit 3 LP, bewertet.
6. Studienfachbezogene Aufenthalte der Studierenden im fremdsprachigen Ausland werden entsprechend der Rahmenvorgaben der Universität Heidelberg (Beschlüsse der AG Leitlinien / SAL) durch Einzelfallprüfung bewertet.
7. Der Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen, die über die jeweiligen Prüfungsordnungen hinausgehen, ist vor allem durch Sprachkurse am Sprachlehrzentrum der Universität Heidelberg möglich. Die Leistungen werden entsprechend der Rahmenvorgaben der Universität Heidelberg (Beschlüsse der AG Leitlinien / SAL) durch Einzelfallprüfung bewertet.
8. Veranstaltungen der Abteilung "Sprechwissenschaft / Sprecherziehung" des Sprachlehrzentrums (Rhetorische Kommunikation, Sprechkünstlerische Kommunikation, Sprechbildung, Sprechtherapie, rhetorische Kommunikation für ausländische Studierende, Sprechen und Moderieren im Rundfunk) werden je nach erbrachten Leistungen mit höchstens 5 LP pro Veranstaltung berechnet.
9. Durch das Fach überprüfte Projektarbeit in Eigeninitiative der Studierenden, beispielsweise Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer studienfachbezogenen Exkursion, studentischen Tagung, u.ä. wird je nach Arbeitsaufwand für den Studierenden mit 1-4 LP bewertet.
10. Studentische Initiativen, die auf die unmittelbar studienrelevante Vermittlung von Medien- und Computerkompetenzen (Notationsprogramme, Bibliographiersoftware, Datenbanken u.ä.) abzielen, werden analog zu Punkt 9 mit 1-4 LP bewertet.

11. Alle Lehrveranstaltungen, die im interdisziplinären Pool der geisteswissenschaftlichen Fakultäten als Möglichkeiten zum Erwerb von Leistungspunkten aus dem Bereich der Übergreifenden Kompetenzen aufgelistet sind, können nach Maßgabe des anrechnenden Faches als solche anerkannt werden und werden je nach Arbeitsaufwand für den Studierenden mit der vom Leiter/ der Leiterin der Lehrveranstaltung festgelegten LP-Zahl bewertet.
12. Wenn eine bewertbare Leistung zu Grunde liegt, kann auch die nachgewiesene, regelmäßige Teilnahme am Studium generale, Ringvorlesungen, Gastvortragsreihen u.ä. nach Maßgabe des anrechnenden Faches als Übergreifende Kompetenz anerkannt und je nach Arbeitsaufwand für den Studierenden mit 1 bis 2 LP bewertet werden.
13. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachmodul, das in besonderem Maße übergreifende Kompetenzen, wie z.B. Planen und Arbeiten im Team vermittelt, kann neben (benoteten) Fachleistungspunkten mit zusätzlichen Leistungspunkten aus dem Bereich der Übergreifenden Kompetenzen bewertet werden. Im Fach Computerlinguistik wird die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul „Softwareprojekt“ mit 4 Leistungspunkten aus dem Bereich der Übergreifenden Kompetenzen bewertet.